



Massen-Niederlausitz, den 01. März 2026

35. Jahrgang 2026

Ausgabe Nr. 3

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

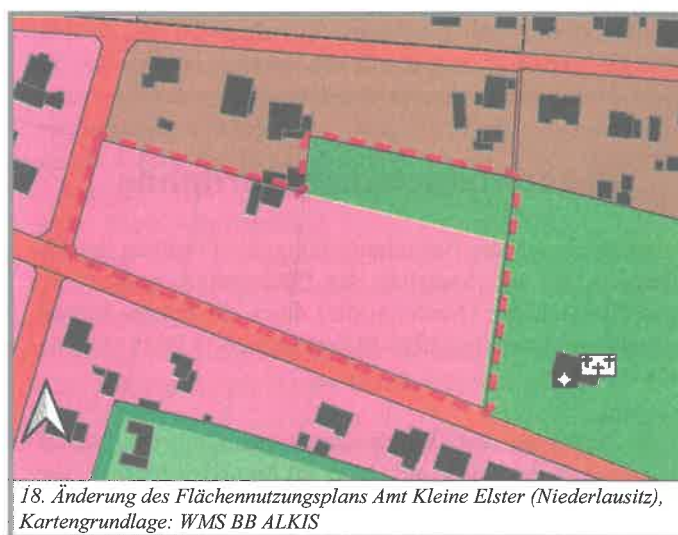
Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 13.06.2012 (ABl 9/2012, S. 1-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2025 (ABl 1/2024, S. 7) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die vom Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 13.08.2025 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wurde mit Schreiben vom 26.11.2025 unter dem Az.: 63-01908-25-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1 ha in der Flur 4 der Gemarkung Crinitz und umfasst die Flurstücke 99, 101 und 102. Planungsziel ist die Schaffung von weiteren Wohnbauflächen in diesem Bereich.

Der Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (Abbildung ohne Maßstab) wiedergegeben. Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung von Grünfläche mit randlich liegender Straßenverkehrsfläche in Wohnbaufläche mit Grünflächen geändert.

Die 18. FNP-Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten



umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend auch in das Internet eingestellt sowie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

- Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster>
- Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-portal.de/bb>.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Massen-Niederlausitz, den 10.02.2026

Marten Frontzek
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) vom 26.11.2025 (Az.: 63-01908-25-53) an.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung kann von jedermann auf Dauer im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

- Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster>
- Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-portal.de/bb>.

Massen-Niederlausitz, den 10.02.2026

Marten Frontzek
Amtsleiter

Osterfeuer – Information

Aus Tradition wird jedes Jahr der Winter vertrieben und der Frühling begrüßt. Es werden wieder Osterfeuer veranstaltet. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über folgendes informieren:

Es ist zu unterscheiden zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen (Oster)feuern.

Ein genehmigungsfreies Verbrennen ist in den Gemeinden erlaubt, wenn entsprechend dem Faltblatt des Ministeriums über Holzfeuer im Freien (<https://mleuv.brandenburg.de>), die 10 goldenen Regeln beachtet werden, insbesondere:

- die Feuerstätte den Rahmen von 1,00 m x 1,00 m nicht übersteigt,
- als Verbrennungsmaterial nur trockenes, stückiges Holz verwandt wird,
- keine Belästigung des Umfeldes stattfindet (sonst ist es bereits eine Ordnungswidrigkeit).

Ein Verbrennen von Abfällen und Unrat (z.B. Papier, Gartenreste usw.) durch einzelne Personen stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar, der dem Umweltamt gemeldet und nach Abfallrecht geahndet wird.

Genehmigungspflichtig sind alle weiteren und größeren Feuer und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Dabei gilt u.a. das Landesimmissionsschutzgesetz.

Jedes Feuer ist in seiner Größe so zu gestalten, dass es im Notfall mit den vor Ort vorhandenen Mitteln möglichst schnell abzulöschen ist und keine Gefahr für das Umfeld oder der Allgemeinheit ausgehen kann. Der Veranstalter eines Osterfeuers haftet für daraus entstandene Schäden, Kosten u.ä., wie z.B. die Kosten für einen Feuerwehreinsatz. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von Schadfeuern.

Entsprechendes Antragsformular erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) oder im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die zuständige Mitarbeiterin erreichen Sie zu den Sprechzeiten vor Ort oder:

Ordnungsamt – Frau Schulze
Telefon: 03531 - 782-23
E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17.30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15.30 Uhr

Jede Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen sog. Nebenbestimmungen versehen werden. Es ist klarzustellen, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gestattung eines Osterfeuers hat, sondern es im Ermessen der Behörde liegt. So spielen u.a. auch die Grundstücksverhältnisse (Gewährung der Mindestabstände) und Vorkommnisse aus den Vorjahren (vorhergehende Verstöße) eine Rolle für die Genehmigung.

Sollten der Behörde keine Versagungsgründe vorliegen, so kann eine Abbrenngenehmigung erteilt werden. Diese kostet 70,00 Euro (Mindestgebühr).

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag rechtzeitig zu stellen ist, damit unsere Bearbeitungszeit und Informationspflicht an andere Behörden gewährleistet werden kann. Der ausgefüllte Antrag ist **spätestens bis zum 26.03.2026 (Ausschlussfrist)** im Amt einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Erfolgt während der Durchführung einer Veranstaltung die entgeltliche Ausgabe von zubereiteten Speisen und abgefüllten